ber beutschen Rechtschreibung - beobachtete, fich entschieden hat, biefen Standpuntt zu verlaffen, indem fie, auf bas Borgeben beutscher Buchhändler und Buchdruder bin, welche auf Grund des von uns in der Generalversammlung deutscher Buchdruckereis befiter zu Berlin im Juni 1879 vorgelegten orthographischen hilfsbuches eine einheitliche Rechtschreibung anbahnten, die Unwendung der für die deutschen Drudgewerbe angestrebten Sausorthographie auf die Schulbücher unterfagte.

"Diefe negative Entscheidung wird geftutt burch ben Sinweis auf die stetige Zunahme der Berbreitung der 1871, also vor der orthographischen Conferenz, abgefaßten Regeln erfahrener Berliner Schulmanner, fowie auf bas felbständige Borgeben ber baherischen und oesterreichischen Regierungen, welche im September 1879 für ihren Bereich eine staatliche Regelung versucht haben.

"Wir glauben, vorausfegen zu burfen, daß die Ausichliegung einer Orthographie, beren Sauptgrundfat ift "einfache Regelung bes feststehenden Brauches und Feststellung des Schwankenden" wohl nur beshalb erfolgt fein tann, weil diefer negativen Ent: icheidung die positive Ginführung einer obligatorischen Schulorthographie auf dem Fuße folgen foll.

"Es wurde damit anerfannt fein, daß bie orthographische Frage nicht theoretisch, sondern nur als Machtfrage endgültig entschieden werden fann. Dem pflichten wir vollständig bei, nur glauben wir, daß die lebendigen Machte, welche hier vorzugs: weise berechtigt find, den Musichlag gu geben, nur die folgenden: die große Menge der Lefenden und Schreibenden und die gesammte Breffe find. Bu ben Beidluffen ber Belehrten ber orthographischen Conferenz bat fich Bublicum und Preffe ablehnend verhalten. Das Bublicum wollte nur eine volks: thumliche Rechtschreibung geregelt und, soweit schwankend, festgestellt, nicht eine neue Orthographie geschaffen wiffen; bie periodifche Breffe fprach fich gang im Ginne Desjenigen aus, ber oft alleinstehend diefen volfsthumlichen Standpuntt vertrat; Buchhandel und Buchdrud, als Organe ber all= gemeinen Literatur, haben gegenwärtig burch die Erffarung von über 400 Firmen diese vollsthumliche Orthographie gu ber ihren gemacht.

"Run ift allerdings die Schule bei ftraffer einheitlicher Leitung unzweifelhaft das bedeutendfte Machtmittel, um die ortho graphischen Unschauungen ihres Leiters allen jenen andern leben bigen Machten gegenüber gur Geltung gu bringen, benn ber Schule gehört ja die Butunft. Aber im gegenwärtigen Augenblide murbe ein Zwiefpalt zwischen Leben und Schule als eine nationale Calamitat zu bezeichnen fein.

"Bare die fonigl. preuß. Regierung icon früher mit der Abficht positiver Regelung vorgegangen, so wurde ber Buchhandel nicht in die Lage gefommen fein, bon der prattifchen Geite aus eine volksthumliche Lösung ber Frage aus eigener Initiative anguftreben; er murbe ber Ginheit gu Liebe felbst auf die gefährliche Bahn einer Reuregelung der fonigl. Regierung gefolgt fein, jest aber durfte dieje ichon fo fraftig erftartte Bewegung, ba fie gu ihrer Grundlage bie allgemeine Bolksanficht und bas allgemeine Bedürfniß hat, nicht leicht rudlaufig gu machen Dag aber die Beitungsagenten große Bermogen machen tonnen, fein. Diefelbe hat nicht ohne Guhlung mit ben früher maß: gebenben, und nicht ohne Begunftigung und officielle Billigung hochbedeutender Factoren der hohen Regierungen ihren Fortgang genommen; wir erlauben uns, biefes gu erwähnen, bamit nicht bas burch bie entschiedene Erflarung bes fonigl. preuß. Cultusminifters nunmehr bedingte Burudtreten berfelben von früher beabsichtigten Magregeln uns dabin ausgelegt werbe. als seien wir ohne Gutheißung gewichtiger Autoritäten vorgegangen.

"Benn positive Anordnungen feitens ber fonigl. preuß. Regierung ergeben follten, werben wir neben ber bereits im Drude befindlichen Bollsausgabe des orthographischen Silfs: buches eine weitere Ausgabe besselben ericheinen laffen, welche alle officiellen Mobificationen zusammenfaffen foll, fobag alebann Jedermann Wahl und Bergleich freifteben wurde.

"Leipzig, ben 20. November 1879.

Breittopf & Bartel."

Miscellen.

Rechtsfrage. - 3mei Autoren, Die gujammen ein Buch herausgeben, ichloffen mit bem Berleger einen Bertrag, in welchem folgender Baffus vorfommt: "Die Unterzeichneten verpflichten fich, tein ahnliches Buch, weber zusammen noch unter bem Ramen bes einen ober bes andern ber beiben in einem andern Berlage ericheinen ju laffen." - Frage: Sat jeder einzelne ber beiden Autoren bas Recht, ein ahnliches Buch unter einem Namen erscheinen gu laffen, ber weder ber feinige noch der bes andern ift? Um baldige Untwort wird gebeten! A-Z.

Bur Motignahme. - In bem Inseratentheile ber "Deutschen Berfehrs : Beitung" vom 7. November fteht wortlich nachstehende Unnonce:

Reue Breis: Ermäßigung für "Ranngießer, Recht ber Reichsbeamten" von 10 M. auf 6 M. 65 Bf. geh., hoch elegant geb. 9 M. 75 Bf. tritt bis Ende diefes Jahres ein für direct an uns burd Boftanweisung gerichtete Auftrage. Für Beftellungen im Bege des Buchhandels bleibt der Preis von 10 bezw. 14 DR. Berlin W., Lüpowftr. 61. Fr. Rortfampf.

Entgegnung. - Auf Dbiges habe ich nur zu erwidern, bag ich teine Beranlaffung habe, auf eine anonyme Denunciation bin bie Magnahmen naher zu erörtern, welche ich in einem Gingelfalle im Intereffe bes betreffenden Bertes gu treffen für nothig ober rathfam finde.

Berlin, 21. November 1879.

Fr. Kortfampf.

Boft und Buchhandel. - Dem Sortimenter, ber ben großen Folioband, die Breislifte ber durch das faiferl. Boft-Beitungsamt zu beziehenden Beitungen und Beitichriften aufmertfam burchblättert, muffen feltfame Bedanten auffteigen; es muß ihm flar werben, mit welch enormer ftaatlicher Concurreng er gu fampfen hat. Ein Riefengeschäft fieht er feinen Ganden entwunden! Richt nur Beitungen beforgt biefes große Beitungsgeschäft, nein, auch bie Beit= ichriften aller Länder ber Belt und zwar zum Rettopreise mit einer geringen Provision und Portvaufichlag. Das Beitungegeschaft in England wird ausschließlich von Beitungsagenten beforgt, die Beitichriften aber vom Buchhandel; - und biefer große, fich ftets wiederholende Berdienft geht in Deutschland in die alles ber ichlingende Sortimentehandlung bes Staates, anftatt in die Taichen ber fich mubfelig plagenden Buchhandler! Merfwurdiger Beife regt fich feine Sand, diefer Concurreng ein Ende gu machen; im Begentheil, man icheint febr ftolg auf biefe Ginrichtung gu fein. läßt fich an dem englichen Staatsminifter S. 28. Smith nachweifen, ber mit fleinen Mitteln und fleinem Befchafte begann, jest ein Riefengeschäft befigt, ein febr wohlhabenber, einflugreicher Mann und "Marine-Minifter" geworben ift. Dag bem beutichen Gortimenter Diefes Beispiel nicht umfonft mitgetheilt fein; er fucht mit großer Dube fein Gintommen ju verbeffern und läßt boch bie Sande im Schofe liegen, wo fein Intereffe es erheischt, einen befferen Buftand ber Dinge angubahnen, benn nur in Deutschland ift bie Staatspoft auch eine "Buchhandlung" geworben. London.